



Protokollauszug vom

08.05.2024

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Verkehrsordnung: Erweiterung Tempo-30-Zone «Büelhof»

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.24.279-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Verkehrsordnung

1.1 Die bestehende Tempo-30-Zone «Büelhof» wird gegen Nordwesten und Osten erweitert und neu durch die Landvogt-Waser-Strasse im Norden und Osten sowie die Tösstalstrasse und Kanzleistrasse im Westen begrenzt. Die Zone wird auf die nachstehend aufgeführten Strassen und Strassenabschnitte mit dem Signal 2.59.1 «Zonensignal mit Höchstgeschwindigkeit 30» erweitert:

- Oberseenerstrasse; im Abschnitt zwischen der bestehenden Tempozone bis zur Tösstalstrasse
- Büelhofstrasse; im Abschnitt von der bestehenden Tempozone bis zur Kanzleistrasse
- Sägeweg
- Hüsliweg
- Büelwiesenweg
- Hofstettweg
- Verbindungsweg ohne Namen; Katasternummer SE9448
- Bachwiesenstrasse
- Im Grüntal

1.2 Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen werden aufgehoben bzw. gemäss Art. 101 Abs 3 SSV entfernt.

1.3 Gegen diese Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen von der Publikation an gerechnet beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide des Statthalteramts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

2. Das Tiefbauamt wird beauftragt:

2.1 durch die Abteilung Mobilität die Verkehrsanordnung gemäss Ziff. 1 amtlich zu publizieren.

2.2 durch die Abteilung Betrieb und Unterhalt nach den Weisungen der Abteilung Mobilität die Signalisation und das Markieren vorzunehmen.

3. Die Kosten gehen zu Lasten des Projekts «Wohnschutz- u. Verkehrsberuhigungsmassnahmen».

4. Beschluss und Begründungen werden in Koordination mit der amtlichen Publikation gemäss Dispo Ziffer 2.1 veröffentlicht. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität informiert die Stadtkanzlei über den Zeitpunkt.

5. Mitteilung an: Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Mobilität, Projektierung und Realisierung, Betrieb und Unterhalt, Planung und Koordination; Departement Sicherheit und Umwelt, Stadtpolizei; Kantonspolizei Zürich (verkehrstechnik@kapo.zh.ch).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Gemäss Art. 3 Abs. 4 SVG kann der Stadtrat, soweit der Schutz der Bewohnerinnen und Bewohner oder gleichermassen von Lärm und Luftverschmutzung betroffener Personen, die Sicherheit, die Erleichterung oder die Regelung des Verkehrs, der Schutz der Strasse oder andere in den örtlichen Verhältnissen liegenden Gründe dies erfordern, Verkehrsbeschränkungen oder andere Verkehrsanordnungen erlassen, insbesondere kann in Wohnquartieren der Verkehr beschränkt und das Parkieren besonders geregelt werden.

Die erforderlichen, örtlichen Vorschrifts- oder Vortrittssignale oder andere Signale mit Vorschriftscharakter sind durch den Stadtrat zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen (Art. 107 Abs. 1 und 2 der eidg. Signalisationsverordnung (SSV) vom 5. September 1979 i.V.m. § 27 der kant. Signalisationsverordnung (KSigV) vom 21. November 2001 und Art. 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung betreffend kant. Signalisationsverordnung (KSigV) der Stadt Winterthur vom 4. November 1981).

Für die Festlegung von abweichenden Höchstgeschwindigkeiten ist durch ein Gutachten abzuklären, ob die Massnahme zweck- und verhältnismässig ist oder ob andere Massnahmen vorzuziehen sind (Art. 108 Abs. 4 SSV). Ausgenommen von der Gutachtenpflicht sind Anordnungen von Begegnungszonen und Tempo-30-Zonen auf nicht verkehrsorientierten Nebenstrassen (Art. 108 Abs. 4^{bis} und Art. 2a Abs. 5 und 6 SSV). Auf Grundlage dessen werden für solche Verkehrsanordnungen nur bei überkommunal klassierten Strassen (verkehrsorientiert) und kommunal klassierten Strassen (Empfehlung UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren) verkehrstechnische Gutachten erstellt.

Im Juni 2021 hat der Stadtrat das «Zielbild Temporegime der Stadt Winterthur» genehmigt und zur Publikation freigegeben (SR.21.457-1). Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wurde in Ziffer 3 beauftragt, künftige Verkehrsprojekte und Strassenbauprojekte auf der Basis der Zielbilder Etappe «Morgen» und «Vision Winterthur 2040» zu erarbeiten. In der Etappe «Morgen» des «Zielbilds Temporegime der Stadt Winterthur» ist für alle untergeordneten Strassenabschnitte Tempo 30 vorgesehen.

Die Erweiterung der Tempo-30-Zone «Büelhof» unterstützt somit die vom Stadtrat verabschiedete übergeordnete Planungsgrundlage «Zielbild Temporegime». Durch die Reduktion der Geschwindigkeit auf 30 km/h erfolgt ein Lückenschluss bei der Einführung der flächendeckenden Tieftempozonen in den städtischen Quartieren. Die Umsetzung ist dabei mit der Einführung der

Tempo-30-Zone im Rahmen der Lärmsanierung auf Kommunalstrassen auf der Kanzleistrasse koordiniert.

2. Verkehrstechnische Beurteilung

Bei der Oberseenerstrasse handelt es sich um eine Sammelstrasse. Bei den weiteren betroffenen Strassenabschnitten im Perimeter handelt es sich um Erschliessungsstrassen und Verbindungswege innerhalb eines Erholungs- bzw. Wohngebiets mit angrenzenden öffentlichen Bauten.

Bei der Oberseenerstrasse, im Abschnitt zwischen der bestehenden Tempozone bis zur Tösstalstrasse, handelt es sich um einen lediglich 50 Meter langen Abschnitt einer kommunal klassierten Strasse. Da auf der restlichen Oberseenerstrasse, im Abschnitt Roggenweg bis Landvogt-Waser-Strasse, bereits Tempo 30 gilt, wird entgegen der Empfehlung des UVEK bezüglich Rechtsmittelverfahren auf ein Kurzgutachten verzichtet.

Neben den Festlegungen für den motorisierten Individualverkehr ist gemäss Richtplan entlang der Oberseenerstrasse eine kommunal festgelegte Radroute sowie ein übergeordneter Wanderweg vorhanden. Weiter befinden sich kommunal festgelegte Fuss- und Wanderwege entlang der Büelhofstrasse, der Bachwiesenstrasse, im Grüntal, entlang der Verbindungswege im Grüntal und entlang des Verbindungsweges zum Bahnhof Seen. Der gesamte Perimeter weist daher ein erhöhtes Aufkommen an Fuss- und Veloverkehr auf. Auf verschiedenen Verbindungswegen im Erweiterungsperimeter sowie auf dem Büelwiesenweg gilt ein allgemeines Fahrverbot. Auf dem Sägeweg gilt ab Hausnummer 11 ein zweiteiliges Fahrverbot.

Im Perimeter sind Sicherheitsdefizite vorhanden, welche mit der Erweiterung der Tempo-30-Zone entschärft werden können. Entlang der Büelhofstrasse, dem Hüsliweg und der Oberseenerstrasse sind im Perimeter Schulwege eingetragen, wobei bei mehreren Querungsstellen kein Fussgängerstreifen vorhanden ist, die Zufahrten und Zugänge nicht normgerechte Sichtweiten aufweisen und auf dem Hüsliweg kein Trottoir vorhanden ist. Die Bachwiesenstrasse, entlang welcher ebenfalls Schulwege führen, weist trotz anknüpfendem Veloweg keine Veloinfrastruktur auf und die Sichtweiten an der Querungsstelle entsprechen nicht der Norm. Zusätzlich befinden sich aufgrund der angrenzenden Freizeitanlage Kanzleistrasse, des Schulhauses Büelwiesen und der Kindergärten Büelhof und Grüntal vermehrt Kinder und Jugendliche im Strassenraum und auf den damit verbundenen Mischverkehrsflächen. Gegenüber dieser Altersgruppe gilt ein besonderes Schutzbedürfnis.

Neben den genannten Sicherheitsdefiziten ist die Erweiterung der Tempo-30-Zone auch im Sinne des Umweltschutzgesetzes (USG) anzustreben. Das Umweltschutzgesetz schreibt vor, unabhängig der geltenden Immissionsgrenzwerte, die Belastungen der Umwelt soweit zu senken, wie dies wirtschaftlich tragbar und verhältnismässig ist. Die geplante Verkehrsanordnung ist somit im Sinne des USG. Durch die reduzierte Geschwindigkeit sinkt die allgemeine Lärmbelastung tendenziell. Negative Auswirkungen der geplanten Verkehrsanordnung auf das übergeordnete Verkehrssystem oder die Umwelt sind nicht zu erwarten.

3. Aufzuhebende Anordnungen und Rechtsmittel

Die im Widerspruch zu diesem Stadtratsbeschluss stehenden Verkehrsanordnungen sind aufzuheben bzw. gemäss Art. 101 Abs. 3 SSV zu entfernen.

Gegen die vorliegend beschlossene Verkehrsanordnung kann innert 30 Tagen ab der amtlichen Publikation Rekurs beim Statthalteramt des Bezirks Winterthur erhoben werden.

4. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen. Die Verkehrsanordnung wird durch die Abteilung Mobilität des Tiefbauamtes amtlich publiziert. Wird die Verkehrsanordnung rechtskräftig und steht die Umsetzung der Massnahmen bevor, prüft die Abteilung Mobilität, ob zusätzliche Kommunikationsmassnahmen nötig sind.

5. Veröffentlichung

Beschlüsse mit Rechtsmittelfrist, die amtlich zu publizieren sind, sind grundsätzlich öffentlich. Damit Klarheit über den Beginn der Rechtsmittelfrist herrscht, ist dieser Beschluss erst zum Datum der amtlichen Publikation zu veröffentlichen. Das Departementssekretariat Bau und Mobilität orientiert dazu die Stadtkanzlei über das Datum der amtlichen Publikation.

Beilage:

1. Plan zur Verkehrsanordnung